

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 73/2022
ausgegeben am: 02.11.2022

Bebauungsplan wird rechtskräftig;

Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“;

Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Sat-zung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,25 Hektar und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Das Plangebiet wird begrenzt

im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 762/4, 769/27, 787/8, 769/10, 769/24 und 769/19,

im Osten: durch die westliche Begrenzungslinie der Lamsheimer Straße sowie eine Linie 80 m östlich der westlichen Grenze des Flurstücks 769/25 über die Dürkheimer Straße,

im Süden: durch die Dürkheimer Straße,

im Westen: durch eine Linie 65 m westlich der westlichen Grenze des Flurstücks 769/25 über die Dürkheimer Straße, das Firmengelände der Firma Roma KG Flurstück Nrn. 769/23 und 769/24 und den bestehenden Fahrweg östlich des Schützenvereins, Flurstück 787/8.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 661/6 (teilweise), 762/6, 762/10, 762/11, 762/12, 769/14, 769/16, 769/18, 769/22, 769/25, 769/26 (teilweise), 769/28, 787/9 und 3501 (teilweise).

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen im Verwaltungsgebäude Halbergstraße 1, 4. Obergeschoss, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
4. Mängel nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Ludwigshafen am Rhein, 27.10.2022

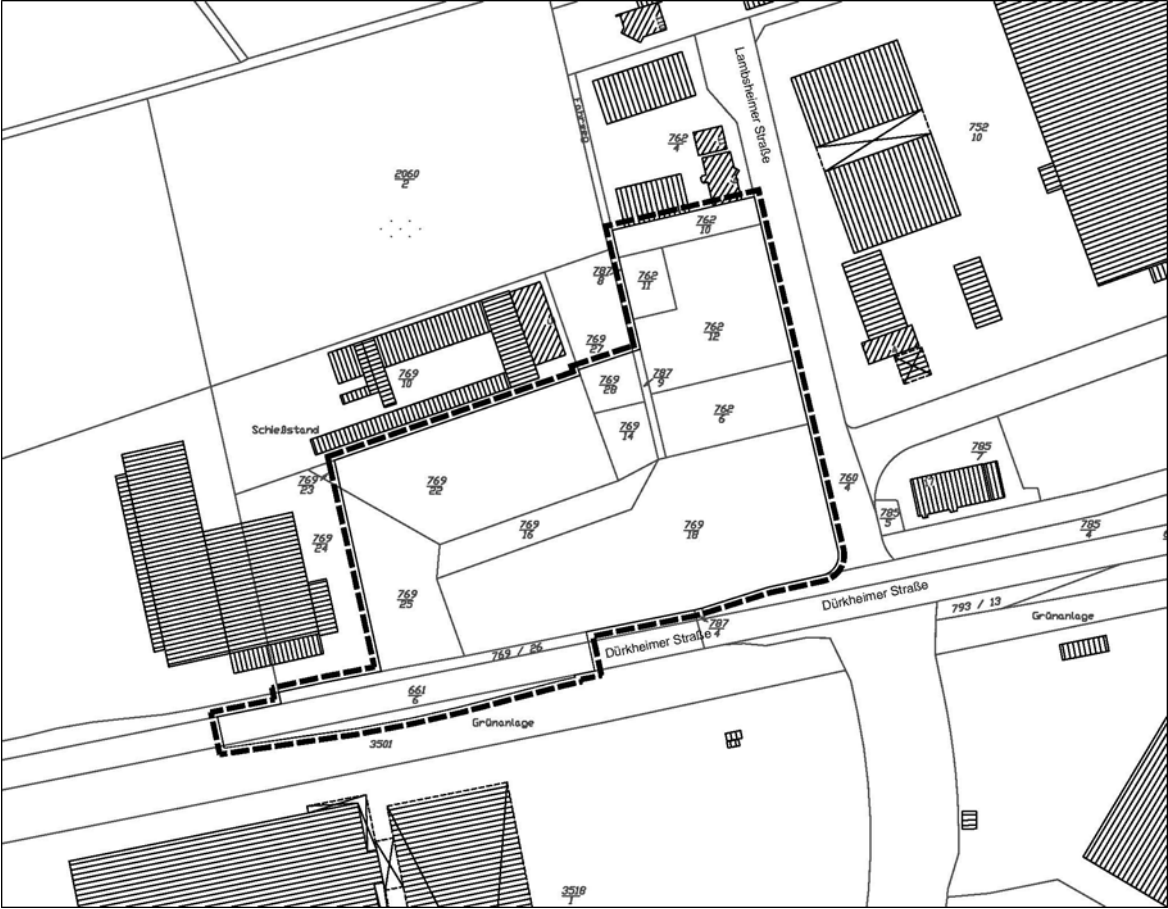
Stadtverwaltung

gez.

Alexander Thewalt

Beigeordneter

Geltungsbereich:



Zweckvereinbarung

zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin, diese vertreten durch den Beigeordneten für Umwelt, Planung, Bau und den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – im Folgenden kurz Stadt genannt -,

und

der Gemeinde Mutterstadt, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister – kurz Gemeinde genannt -.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein und die Gemeinde Mutterstadt schließen gemäß § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl.1982 S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. 2017 S. 21) folgende

Zweckvereinbarung Präambel

Die Gemeinde Mutterstadt ist Träger und Betreiber der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet. Sie hat hierzu alle notwendigen bzw. zweckdienlichen Anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sowie die notwendigen Genehmigungen hierfür einzuholen. Außerdem hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die Inhaltsstoffe des Abwassers den geltenden Bestimmungen entsprechen. Eine eigene Kläranlage betreibt die Gemeinde Mutterstadt nicht. Stattdessen übergibt sie ihr Abwasser an die Großkläranlage der BASF zur weiteren Behandlung.

Für den Transport des Abwassers aus dem Gebiet der Gemeinde Mutterstadt zur Großkläranlage der BASF wird zur Durchleitung das Abwassernetz der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Anspruch genommen. Zur Festlegung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Belange der Durchleitung wird vereinbart was folgt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt gestattet der Gemeinde, die häuslichen und gewerblichen Abwässer sowie das Niederschlagswasser der Gemeinde in das Kanalnetz der Stadt einzuleiten.

§ 2

Übergabestellen und Mengen

(1) Die Gemeinde übergibt ihre Abwässer bis zu einem Spitzenabfluss von 135 l/sec. an der Gemarkungsgrenze in den städtischen Kanal in der Bergstraße.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde entlastetes Misch- und Regenwasser bis zu einem Spitzenabfluss von insgesamt 350 l/sec. über den Mutterstadter Graben übergeben.

§ 3

Mengenmessung

(1) Die Gemeinde hat Abfluss und Menge des von ihr an die Stadt abgegebenen Abwassers zu messen. Die Messeinrichtungen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen, sind auf Kosten der Gemeinde einzurichten und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung der in das städt. Kanalnetz eingeleiteten Abwassermenge.

(2) Die Mengenmessung des zur Bergstraße abgeleiteten Abwasserstroms erfolgt mit Hilfe einer dem Stand der Technik entsprechenden digitalen Messeinrichtung.

(3) Das dem Mutterstadter Graben gem. § 2 Abs. 2 zugeleitete Wasser ist ebenfalls mengenmäßig gemäß dem Stand der Technik zu erfassen.

Die Messeinrichtung einschließlich des Messwerterfassungsgerätes muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und ist in Absprache mit der Stadt auszuwählen. Die Messwerte müssen digital erfasst werden. Die Kosten trägt die Gemeinde.

(4) Die gewonnenen Abflussmesswerte werden mit Hilfe der Datenübertragung direkt zur städtischen Betriebszentrale am Hauptpumpwerk „Unteres Rheinufer“ übertragen und dort durch ein Registrierggerät erfasst. Das Datenformat der Messwerte wird im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Die Kosten der Datenfernübertragung und der Messwerterfassung trägt die Gemeinde.

(5) Die Gemeinde teilt der Stadt jeweils bis zum 15. Februar die in die städtische Kanalisation eingeleitete Abwassermenge des Vorjahres schriftlich mit.

Ein Ausfall der Mengemessgeräte muss der Stadt umgehend mitgeteilt werden. In diesem Fall wird die Abwassermenge durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Stadt aufgrund der Zahl der Pumpenbetriebsstunden und der Förderleistung ermittelt. Die Stadt hat das jederzeitige Recht, die Messeinrichtungen in der Gemeinde zu kontrollieren.

Die so festgestellte Abwassermenge dient der Berechnung des Abwasserentgeltes nach § 5.

§ 4

Abwasserbeschaffenheit

(1) Die Gemeinde darf Abwässer nur in frischem und nicht angefaultem Zustand in das Kanalnetz der Stadt einleiten. Der Mindestsauerstoffgehalt im Abwasser muss 0,5 mg/l betragen. Die Gemeinde überwacht und stellt durch Ortssatzung sicher, dass die Qualität des in die Kanalisation der Gemeinde eingeleiteten Abwassers den Anforderungen der jeweils geltenden Abwassersatzung der Stadt entspricht. Die dort genannten Richtwerte sind als Grenzwerte anzusehen. Sind in der jeweils gültigen Fassung der städt. Satzung über die Grundstücksentwässerung weitergehende Einleitungsbeschränkungen als im DWA Merkblatt M115-2 festgesetzt, so gelten diese Einleitungsbeschränkungen anstelle der im Merkblatt M115-2 genannten Einleitungsbeschränkungen.

(2) Die Stadt hat das Recht, höchstens zwölfmal im Jahr das Abwasser der Gemeinde durch ein akkreditiertes und qualitätsgesichertes Institut auf seine Inhaltsstoffe hin untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen trägt die Gemeinde. Entspricht das in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser der Gemeinde nicht den in Absatz 1 genannten Qualitätsanforderungen, so hat die Stadt das Recht, auf Kosten der Gemeinde weitere Abwasseruntersuchungen durch ein akkreditiertes und qualitätsgesichertes Institut durchführen zu lassen. Weitere Untersuchungen zu Lasten der Stadt sind jederzeit möglich.

(3) Entspricht das Abwasser aus der Gemeinde nicht den in Absatz 1 genannten Bedingungen, haftet die Gemeinde für eventuelle Schäden, die sich aus der Einleitung dieses Abwassers ergeben.

§ 5

Abwasserentgelt

(1) Die Gemeinde zahlt für jeden m³ Abwasser, der in die Kanalisation der Stadt eingeleitet wird, ein Entgelt. Für die Errechnung des jährlichen Einleiteentgeltes wird das Ergebnis der Betriebskostenrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt zugrunde gelegt, das jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr errechnet wird. Der Berechnungsmodus für das Jahreseinleiteentgelt ergibt sich aus der Anlage 1, die Vertragsbestandteil ist.

(2)Die Gemeinde zahlt vierteljährlich, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., Abschlagszahlungen auf das zukünftige Jahreseinleiteentgelt unter Zugrundelegung der Jahresabwassermenge des Vorjahres und des voraussichtlichen Ergebnisses der Betriebskostenrechnung des Jahres, für das die Vorauszahlungen geleistet werden. Die Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet. Der Ausgleich ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung vorzunehmen.

(3)Die in Anlage 1 dargestellte Ermittlung des Abwasserentgeltes gilt für die in der Bergstraße in den städtischen Kanal übergebene Abwassermenge. Sofern die Stadt Aufwendungen für die Unterhaltung des Mutterstadter Grabens hat, werden diese Kosten zu 50 % von der Gemeinde übernommen. Die voraussichtliche Höhe des Entgeltes wird der Gemeinde jeweils vor Beauftragung von der Stadt mitgeteilt.

§ 6

Abwasserabgabe für Schmutzwasser

(1)Die Gemeinde bezahlt der Stadt die Kosten für die Abwasserabgabe, die diese für das von der Gemeinde in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser an die BASF zu entrichten hat. Grundlage für die Errechnung des Gemeindeanteils an der Abwasserabgabe ist die in die Kanalisation der Gemeinde eingeleitete Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit sind die Kosten für einen m³ Schmutzwasser. Der Berechnungsmodus für den Gemeindeanteil ergibt sich aus Anlage 2, die Vertragsbestandteil ist.

(2)Die Gemeinde teilt der Stadt jährlich, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres, die Schmutzwassermenge nach Abs. 1 mit.

(3)Die Stadt berechnet der Gemeinde unverzüglich nach Eingang der Rechnungen der BASF über Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen deren Anteil an den Kosten nach Abs. 1. Der Kostenanteil ist 1 Monat nach Eingang der Rechnung der Stadt fällig.

§ 6 a

Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

(1)Wenn einem Vertragspartner Kosten oder Abgaben durch die Nichteinhaltung des Standes der Technik bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anderen entstehen, hat der Verursacher hierfür die Kosten oder Abgaben zu tragen. Hierbei sind Lösungen zu suchen, die für beide Vertragspartner gemeinsam die geringst möglichen Kosten verursachen.

(2)Die Stadt nimmt die Daten der Gemeinde Mutterstadt in die Abgabeerklärung für Niederschlagswasser mit auf. Die Übermittlung der Daten hat jeweils 4 Wochen vor Ablauf der Meldefrist zu erfolgen.

§ 7

Investitionskostenbeteiligung

(1)Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.1986 an den städtischen Investitionskosten der Kläranlage. Die Höhe der Beteiligung errechnet sich aus dem Anteil der Gemeinde an der zu reinigenden städtischen Jahresabwassermenge. Der Abrechnungsmodus für die Höhe der Beteiligung ergibt sich aus Anlage 4.

(2)Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.1990 an den Investitionen der Kanäle und sonstigen Bauwerke, durch die das Abwasser aus der Gemeinde der Kläranlage zugeleitet wird. Die Durchleitungsstrecke ist in einem Plan dargestellt, der als Anlage 3 Vertragsbestandteil wird. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Kanäle errechnet sich aus dem Verhältnis des maximal möglichen Spitzenabflusses des Abwassers aus der Gemeinde und dem jeweiligen rechnerischen Durchfluss bei Vollfüllung des Kanalquerschnitts. Bei der Berechnung wird ein Betriebsrauhigkeitsbeiwert von 1,5 zugrunde

gelegt. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Pumpwerke, in denen das Abwasser aus der Gemeinde auf der Durchleitungsstrecke gehoben wird, errechnet sich aus dem Verhältnis der mittleren jährlichen Abwasserdurchflussmenge aus der Gemeinde und der mittleren jährlichen Gesamtschutzwassermenge. Die für die Anteilsberechnung benötigten mittleren Jahreswerte ergeben sich als Mittelwert der Jahresmengen der letzten 3 Jahre vor Abrechnung der Investitionsmaßnahme.

(3) Der geleistete Investitionskostenzuschuss der Gemeinde für den nicht realisierten Anschluss an den Hauptsammler Nord wurde durch Verrechnung mit dem anteiligen Investitionszuschuss für die Kläranlage vergangener Jahre vollständig getilgt. Die Gemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.2023 an den Investitionen der Stadt im Gewässersystem, welche durch die Ableitung des entlasteten Misch- und Regenwassers der Gemeinde über den Mutterstadter Graben tangiert wird. Der Beteiligungsanteil errechnet sich aus dem Verhältnis des maximal möglichen Spitzenabflusses der Gemeinde und dem jeweiligen rechnerischen Durchfluss bei bordvollem Abfluss.

§ 7 a

Nebenleistungen

Die Stadt kann gegen Verrechnung Nebenleistungen für die Gemeinde erbringen (z.B. Rufbereitschaft). Diese Leistungen sind vorher schriftlich zu vereinbaren und werden nach tatsächlichen Aufwendungen mit den jeweils geltenden städtischen Kostensätzen in Rechnung gestellt.

§ 7 b

Umsatzsteuer

(1) Da die Gemeinde ihr Abwasser durch den Leitungsanschluss nur den Anlagen der Stadt Ludwigshafen zur Verfügung stellen kann, gehen die Vertragspartner davon aus, dass die vereinbarten Leistungen nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Diese Leistungserbringung ist ohne weitere privatwirtschaftliche Alternative und somit dem Wettbewerb entzogen.

(2) Sollten die in dieser Zweckvereinbarung bezeichneten Leistungen jedoch durch die Finanzverwaltung vollständig oder in Teilen als umsatzsteuerpflichtig beurteilt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, die Umsatzsteuer zusätzlich zu der vereinbarten Kostenerstattung zu entrichten. Dies gilt auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, sofern die Umsatzsteuerpflicht rückwirkend festgestellt wird. Die rückwirkend zu leistenden Zahlungen sind nach Maßgabe der §§ 233 a ff AO zu verzinsen. Die Vertragspartner verzichten im Zusammenhang mit Forderungen aus § 7 b unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 8

Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung ersetzt ab dem 01.01.2023 die Vereinbarung vom 30.04.2003/20.05.2003.

Die Vereinbarung kann auf ordentlichem Weg nicht gekündigt werden; beide Vertragsparteien können aber jederzeit eine Anpassung der Vereinbarung verlangen, sofern durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder sonstige gewichtige Gründe ein Festhalten an dieser Vereinbarung unbillig wäre.

(2) Beide Vertragsparteien können die Vereinbarung mit einer Frist von fünf Jahren kündigen, falls ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als nicht zumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger, die Kündigung durch die Stadt rechtfertigender Grund liegt hierbei insbesondere vor, falls die Gemeinde nicht durch Ortssatzung die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit bei Einleitung in das Kanalnetz der Gemeinde nach § 4 sicherstellt. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Des Weiteren haben die Parteien die Möglichkeit, die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufzuheben.

(3) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

§ 9 Zahlungsverzug

Gerät die Gemeinde mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank (EZB)– mindestens aber 9 % - verrechnet.

§ 10 Nichtigkeit einzelner Bestimmungen

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des sonstigen Inhalts dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die nichtige Vertragsbestimmung durch eine wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die ihrem Willen bei Vertragsabschluss entspricht bzw. entsprochen hätte.

§ 11 Streitigkeiten und Änderungen

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein:

Ludwigshafen am Rhein, den 15.08.2022

L.S. gez. Thewalt

Beigeordneter für Umwelt, Planung,

Bau und den Wirtschaftsbetrieb

Ludwigshafen (WBL)

Für die Gemeinde Mutterstadt:

Mutterstadt, den 03.08.2022

L.S. gez. Schneider

Bürgermeister

Anlage 1

Berechnung des Jahresentgeltes der Gemeinde Mutterstadt für die Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein (ohne Anteil für Abwasserabgabe).

Allgemeines

Grundlagen für die Berechnung des Jahresentgeltes sind:

- a) Betriebskostenrechnung der Abwasserbeseitigung der Stadt
- b) Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen
 - ba) Eingeleitete Schmutzwassermenge im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein
 - bb) Berechnung des eingeleiteten Niederschlagswassers im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein
 - bc) Eingeleitete Abwassermenge Altrip
 - bd) Eingeleitete Abwassermenge Mutterstadt
- c) Zur BASF-Kläranlage abgegebene, gemessene Abwassermenge

1. Abwasserableitung

Das von der Gemeinde eingeleitete Abwasser ist als Schmutzwasser zu werten.

1.1 Kosten für Abwasserableitung

Von den sich aus der Betriebskostenrechnung Stadtentwässerung ergebenden Kosten für die Abwasserableitung werden abgesetzt:

- Kapitalkosten und Kapitalerträge für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen.
- Kosten für die Erhebung der Schmutzwassergebühren.

1.2 Gesamtmenge des Abwassers

1.2.1 Schmutzwasser aus dem Stadtbereich

Das den Grundstücken im Stadtgebiet zugeführte Frischwasser aus Wasserversorgung durch TWL und Eigenwasserförderung (Brunnen- und Flusswasser) wird über Wasserzähler gemessen.

Die sich hieraus ergebenden Frischwasserbezugsmengen werden um die Wassermengen bereinigt, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden (Abzugsmengen). Die verbleibende Restmenge des bezogenen Frischwassers wird als Schmutzwassermenge bewertet. Das bei Grundwasserabsenkungen in Misch- bzw. Schmutzwasserkanäle eingeleitete Grundwasser wird der Schmutzwassermenge zugerechnet.

1.2.2 Niederschlagswasser aus dem Stadtgebiet

Zur Ermittlung der jährlichen anfallenden Regenwassermengen, die im Kanalnetz abgeleitet werden, sind die im Istzustand vorhandenen befestigten, angeschlossenen Flächen maßgebend.

Diese betragen für 2019:

- a) private Flächen: 937,1971 ha
- b) Verkehrsflächen: 541,566 ha.

Zusätzlich sind noch die jährlich durch Neubaugebiete hinzukommenden befestigten, angeschlossenen Flächen dazuzurechnen.

Die Abflussbeiwerte für angeschlossene, befestigte Flächen betragen:

Hof-, Dach-, Garagen-, Zuwegungsflächen = 0,8
Verkehrsflächen = 0,9.

Die jährliche Regenhöhe wird aus den Regenaufzeichnungen in Ludwigshafen am Unteren Rheinufer ermittelt.

1.2.3 Abwasser angeschlossener Gemeinden

1.2.3.1 Das von der Gemeinde Altrip in das städt. Kanalnetz eingeleitete Abwasser wird mittels Messeinrichtung gemessen und als Schmutzwasser bewertet.

1.2.3.2 Das von der Gemeinde Mutterstadt ins städt. Kanalnetz eingeleitete Abwasser wird mittels Messeinrichtung gemessen und als Schmutzwasser bewertet.

1.3 Einheitssatz für die Abwasserableitung

Der Einheitssatz für die Ableitung von 1 m³ Abwasser, den die Gemeinde in das Kanalnetz von Ludwigshafen am Rhein einleitet, errechnet sich wie folgt:

Die Kosten für die Abwasserableitung (Ziff. 1.1) werden durch die Gesamtmenge des Abwassers (Ziff.1.2) geteilt.

Der sich ergebende Quotient ist der Einheitssatz für die Ableitung vom 1 m³ Abwasser.

2. Abwasserreinigung

2.1 Kosten für die Abwasserreinigung

Von den sich aus der Betriebskostenrechnung Stadtentwässerung ergebenden Kosten für die Abwasserreinigung werden abgesetzt:

- Kapitalkosten und Kapitalerträge für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen.
- Die Kosten für das Reinigen von Fremdwasser, z.B. Fa. G + H.

2.2 Menge des zu reinigenden Abwassers

2.2.1 Das der Kläranlage zugeführte Abwasser der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Schmutz- und Regenwasser) einschl. dem der angeschlossenen Gemeinden, wird mittels Messeinrichtungen (Venturianlage bzw. induktive Durchflussmengen-Messeinrichtung) gemessen. An der gemessenen Abwassermenge sind Fremdadwassermengen, z.B. Fa. G+H, abzusetzen.

2.2.2 Von der Abwassermenge der Gemeinde Mutterstadt (Ziff. 1.2.3.2) kommen nur 97,9 % zur Reinigung in die Kläranlage. Die restlichen 2,1 % gelangen bei Regenwasserentlastung in Gewässer.

2.3 Einheitssatz für die Abwasserreinigung

Der Einheitssatz für die Reinigung des der Kläranlage zugeleiteten Abwassers der Gemeinde ergibt sich aus der Division der Kosten durch die Abwassermenge nach Ziff.2.2.1.

Der Quotient stellt den Einheitssatz des von der Gemeinde zu entrichtenden Entgeltes für die Reinigung von 1 m³ Abwasser dar.

3. Gesamtjahresentgelt für die Ableitung und Reinigung des Abwassers der Gemeinde

3.1 Das Ableitungsentgelt errechnet sich aus der Multiplikation des Ableiteeinheitssatzes nach Ziff. 1.3 mit der eingeleiteten Abwassermenge aus der Gemeinde nach Ziff. 1.2.3.2.

3.2 Das Reinigungsentgelt errechnet sich aus der Multiplikation des Reinigungseinheitssatzes nach Ziff. 2.3 mit der Abwassermenge nach Ziff. 2.2.2.

3.3 Die Addition der Ergebnisse nach Ziff 3.1. und Ziff. 3.2 ergibt das Gesamtjahresentgelt der Gemeinde Mutterstadt.

4. Beispiel: Errechnung des Jahresentgeltes für das Jahr 2019

4.1 Abwasserableitung

4.1.1 Kosten für die Abwasserableitung

Bereinigtes Ergebnis aus Betriebskostenrechnung
(Ziff. 1.1): 13.896.829 EUR

4.1.2 Abwassermenge (Ziff. 1.2)
Schmutzwassermenge Stadt,
um Abzugsmenge bereinigt.
(Ziff. 1.2.1): 10.060.523m³

Regenwassermenge (Ziff.1.2.2):
5.460.855 m³

Schmutzwasser von Gemeinden
(Ziff. 1.2.3):1.2.3.1 Altrip 508.017 m³

1.2.3.2 Mutterstadt 1.140.710 m³

Gesamtmenge des Abwassers:
(Ziff.1.2): 17.170.105 m³

4.1.3 Einheitssatz Abwasserableitung (Ziff. 1.3)

Ziffer 1.1 13.896,829 EUR
_____ = _____ = 0,809EUR/m³
Ziffer 1.2 17.170.105 m³

4.2 Abwasserreinigung

4.2.1 Kosten für die Abwasserreinigung Bereinigtes Ergebnis aus Betriebskostenabrechnung

(Ziff. 2.2): 3.385.355 EUR

4.2.2 Menge des zu reinigenden Abwassers (Ziff. 2.2)

Der Kläranlage zugeführt 14.636.758 m³

Abzusetzen 565.987 m³

Anrechenbare Abwassermenge (Ziff. 2.2.1) 14.070.771 m³

4.2.3 Einheitssatz für die Abwasserreinigung (Ziff. 2.3)

$$\begin{array}{l} \text{Ziffer 2.1} \quad = \quad \underline{3.385.355 \text{ EUR}} \quad = 0,241 \text{ EUR/m}^3 \\ \text{Ziffer 2.2.1} \quad \quad 14.070.771 \text{ m}^3 \end{array}$$

4.3 Gesamtjahresentgelt der Gemeinde Mutterstadt

4.3.1 Ableiteentgelt (Ziff. 3.1)

$$\begin{array}{l} \text{Ziffer 1.3 x Ziffer 1.2.3.2} = \\ 0,809 \text{ EUR/m}^3 \times 1.140.710 \text{ m}^3 \quad \quad \quad = 923.247,24 \text{ EUR} \end{array}$$

4.3.2 Reinigungsentgelt (Ziff. 3.2)

$$\begin{array}{l} \text{Ziffer 2.3 x Ziffer 2.2.2} = \\ 0,241 \text{ EUR/m}^3 \times 1.140.710 \text{ m}^3 \times 0,979 \quad \quad \quad = 268.685,52 \text{ EUR} \\ \text{Gesamtjahresentgelt 2019 (Ziff. 3.3)} \\ = 1.191.932,76 \text{ EUR} \end{array}$$

=====

Anlage 2

Berechnung des Anteils der Gemeinde Mutterstadt an der Abwasserabgabe aus der Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Allgemeines:

Grundlagen für die Berechnung des Anteils an der Abwasserabgabe sind:

- a) Rechnungen der BASF an die Stadt Ludwigshafen am Rhein für Abwasserabgabe (Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen),
- b) die in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermengen.

1. Abgabenrechnung der BASF

Die BASF stellt der Stadt den Anteil an der Abwasserabgabe in Rechnung, der aus der Übernahme des Abwassers aus der städtischen Kanalisation aufgrund der Abgabenbescheide nach dem Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG) der BASF erwachsen, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Schmutzwasser

Als Schmutzwasser ist das um Abzugsmengen bereinigte Frischwasser zu bewerten, das den an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken aus der gemeindlichen/städtischen Wasserversorgungseinrichtung, aus Wassereigenförderanlagen (Brunnen) oder an Flusswasser zugeführt wird.

3. Schmutzwassermenge

Die Schmutzwassermenge, auf die die Kosten nach Ziffer 1 umgelegt werden, ergibt sich aus der Addition der Schmutzwassermengen nach Ziffer 2, die der städtischen Kanalisation aus dem Stadtgebiet und aus den angeschlossenen Gemeinden zugeführt wird.

4. Berechnungseinheit

Die Kosten pro m³ Schmutzwasser ergeben sich durch Division der Kosten nach Ziffer 1 durch die Schmutzwassermenge nach Ziffer 3. Der sich ergebende Quotient ist die Berechnungseinheit für einen m³ Schmutzwasser.

5. Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil ergibt sich aus der Multiplikation der Berechnungseinheit nach Ziffer 4 mit der Jahresschmutzwassermenge der Gemeinde nach § 6 Abs. 2

Anlage 3 (neuer Plan)

Anlage 4

Berechnung des Anteils der Gemeinde Mutterstadt an den Investitionskosten der Kläranlage aus der Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Allgemeines:

Grundlagen für die Berechnung des Anteils an der Abwasserabgabe sind:

- a) Jahresabrechnungen der BASF an die Stadt Ludwigshafen am Rhein für Investitionskosten,
- b) Zur BASF-Kläranlage abgegebene, gemessene Abwassermenge
- c) Eingeleitete Abwassermenge der Gemeinde Mutterstadt

Beispiel: Errechnung des Investitionskostenanteils für das Jahr 2019

1. Im Jahr 2019 geleistete Investitionskosten der Stadt
572.569,16 EUR
2. Zu reinigende Gesamtabwassermenge
14.636.758 m³
3. Abwassermenge Gemeinde Mutterstadt
1.140.710 m³
- 3.1 Hiervon 97,9% gemäß Anlage 1, Ziffer 2.2.2
1.116.755,509 m³
4. Anteil Gemeinde (Ziffer 3.1 geteilt durch Ziffer 2 mal 100)
7,629798 %
5. Gemeindeanteil (Ziffer 1 mal Ziffer 4 geteilt durch 100)
43.685,87 EUR

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.